

**Satzung**  
**TKV MG - Teamverbund für Kulturelle Vielfalt**  
**in Mönchengladbach und im ländlichen Raum Niederrhein**

(Fassung 03.10.20)

**Präambel**

Wir haben den Verbund ‚TKV MG – Teamverbund für Kulturelle Vielfalt‘ gegründet, um Kulturen zu verbinden, Integration zu fördern und die Belange seiner Mitglieder nachhaltig zu unterstützen. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, gemeinsam für ein besseres gesellschaftliches und kulturelles Miteinander zu werben. In Zeiten von Multikulturalität & ethnischer Vielfalt wollen wir aufklären, begeistern, vermitteln, sowie Hilfestellung und Orientierungshilfen bieten. Wir laden Migrant\*innen-Organisationen und andere Institutionen, die sich mit Integration, Inklusion, Migration & kulturelle Vielfalt beschäftigen, ein, mit uns gemeinsam diese Aufgaben anzupacken und zu gestalten. In Mönchengladbach und in der Region Niederrhein.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**TKV MG – Teamverbund für Kulturelle Vielfalt**

2. Der Verein soll in das Vereinsregister Mönchengladbach eingetragen werden. Nach Eintragung im Vereinsregister trägt dieser den Zusatz e.V. – Eingetragener Verein.

3. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

**§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins**

**1. Der Verein** ‚TKV MG – Teamverbund für Kulturelle Vielfalt‘ (kurz: TKV MG) ist ein Verbund für Migrant\*innen-Organisationen, Institutionen, Gemeinschaften und interkulturelle Gruppen in Mönchengladbach und in der Region Niederrhein, die sich für eine Verbesserung von Integration, Inklusion, Migration und Kulturelle Vielfalt einsetzen. Er fördert und unterstützt den Austausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder in Mönchengladbach und in der Region Niederrhein. Der Verein verbessert durch seine Aktivitäten die Rahmenbedingungen und die Entwicklungschancen seiner Mitglieder. Durch sein Wirken wird das soziale und kulturelle Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gestaltet und bereichert. Solidarität und Chancengleichheit werden gefördert.

**2. Der Zweck des Vereins ist:**

a – die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des sozialen und gesellschaftlichen Miteinanders und der Völkerverständigung

b - Hilfe für politisch, rassistisch, religiös und aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Menschen - Kinder, Jugendliche und Erwachsene

c - der Verein setzt sich für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein, für Geflüchtete und politisch Verfolgte

d - die Förderung der Bildung und Erziehung und ein gleichberechtigter Zugang für alle bei Bildung und Berufsbildung. Chancengleichheit für alle.

e - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

f - Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Migranten-Organisationen und Kultureinrichtungen und deren Mitglieder

**3.** Daneben verwirklicht der TKV MG die in Absatz 2 genannten Zwecke der Förderung auch unmittelbar selber. Dies geschieht in Form von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen, Projekten, Dokumentationen, Publikationen und Veranstaltungen in verschiedenen Bereichen – national und international, als auch durch die Tätigkeiten der angeschlossenen Vereine.

#### **4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- \* die Entwicklung und Stärkung der professionellen Strukturen von Migrantenorganisationen durch die Erweiterung ihrer finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen

- \* Durchführung und Förderung von Informationsveranstaltungen und Beratungen, von Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen.

- \* Initiierung gemeinsamer Aktionen mit und für die Mitglieder.

- \* die Verbesserung der Teilhabe-, Mitgestaltungs- und Interventionsmöglichkeiten von Migrantenorganisationen in Mönchengladbach und in der Region Rheinland.

- \* Gestaltung einer gemeinsamen Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Gestaltung und Betreuung in den Sozialen Medien (z.B. facebook) und die Umsetzung der Ziele in den Massenmedien (TV, Hörfunk). Offizieller Partner für die Medien.

- \* Aufbau eigener Medienpräsenz – z.B. mit einem Livestream-Kanal, Podcast oder Printmedien und Publikationen, um die Ziele des TKV MG für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen und positive Impulse zu setzen.

- \* Forum für Diskussionen und Veranstaltungen, für nationale und internationale Treffen.

- \* Der Verein ist Interessenvertreter gegenüber Medien, Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen. Der Verein nimmt im Interesse der Mitglieder Einfluss auf politische, kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Entscheidungen in den öffentlichen Gremien der Region.

- \* Gestaltung und Förderung öffentlicher Treffpunkte für alle Bürger der Region, vor allem in Mönchengladbach.

- \* Mitgestaltung eines neuen, friedlichen gesellschaftlichen Miteinanders mit Solidarität für alle Menschen.

- \* Gleichberechtigung aller Menschen im Sinne des Grundgesetzes.

- \* Hilfe für Menschen, die durch ihre Fluchtgeschichte, durch Migrationshintergrund und soziale Probleme benachteiligt sind.

- \* Realisation von nationalen und internationalen Projekten, die die Situation von Menschen und ihre Lebensbedingungen verbessern. In Deutschland und in aller Welt
- \* Umsetzung von eigenen Förderprojekten und von Projekten für Mitglieder - diese dann beratend, finanziell, organisatorisch zu unterstützen.
- \* die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen und Dienststellen in der Kommune, im Land NRW, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union.
- \* die Förderung der interkulturellen Öffnung und Orientierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Sport und Medien,
- \* die Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und die Einbeziehung von Expertinnen und Experten mit und ohne Migrationshintergrund zur Erreichung der Ziele
- \* Akquisition finanzieller Mittel und Unterstützungen für den TKV MG, wie auch für die Mitglieder des Vereins.

**5. Der TKV MG** bekennt sich, nach demokratischen Grundsätzen und nach den allgemeinen Menschenrechten zu handeln sowie ethnische, religiöse oder rassistische Diskriminierungen zu ächten. Er tritt ein für Vielfalt, Gleichberechtigung und Chancengleichheit - unabhängig von Geschlecht, Alter, sexueller Identität, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, sozialem Status und gesundheitlicher Beeinträchtigung. Der TKV MG ist überparteilich und überkonfessionell.

**6. Der Satzungszweck** wird ferner durch die Organisation und den Betrieb von Räumlichkeiten des TKV MG als Treffpunkt, Tagungs-, Workshop- und Veranstaltungszentrum für die Durchführung kultureller und Bildungsveranstaltungen der Mitgliederorganisationen verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten übersteigen, können Vorstandsmitglieder Gehaltszahlungen, Honorare oder eine Aufwandspauschale erhalten. Diese dürfen jedoch übliche

Zahlungen nicht unangemessen übersteigen und müssen individuell vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Ausnahmen siehe § 12.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr schließt mit dem Kalenderjahr ab.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können Migrantenselbstorganisationen, Gemeinnützige Organisationen, freie Organisationen, Niederlassungen von Organisationen, Institutionen, Gemeinschaften und interkulturelle Gruppen in Mönchengladbach und in der Region Niederrhein werden, die sich für eine Verbesserung von Integration, Inklusion, Migration und Kulturelle Vielfalt einsetzen. In Sonderfällen kann auch eine Einzelmitgliedschaft vom Vorstand genehmigt werden. **Jedes Mitglied hat eine Stimme.**

2. Mitglieder im Sinne der Satzung sind Vereine, Verbände, Initiativen, Einrichtungen oder Gruppen, deren Ziele und Zwecke sich wesentlich aus der Situation und den Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte ergeben, deren Mitglieder in deren inneren Strukturen und Prozessen Personen mit Migrationshintergrund eine beachtliche Rolle spielen. **Jede Mitgliedsorganisation bleibt als unabhängige eigenständige Organisation bestehen.**

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des TKV MG zu richten. Wenn möglich, ist die jeweilige Satzung des Vereins oder der Gruppe, ein aktueller Vereinsregisterauszug und ggfs. die aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung mit einzureichen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden. Für die Aufnahme des Antragstellers ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

5. Aus der Mitgliedschaft im TKV MG ergeben sich Pflichten. Die Mitgliedschaft hebt die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf, verpflichtet sie jedoch hinsichtlich ihrer Vielfältigkeit zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Solidarität. Die ordentlichen Mitglieder müssen unaufgefordert Veränderungen in Bezug auf ihre Vertretung oder ihre Rechtsform dem TKV MG mitteilen und diese durch Vorlage von Unterlagen belegen. Mitglieder können auf ihre Mitgliedschaft im TKV MG öffentlich hinweisen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, oder durch Auflösung der Organisation.

2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitgeteilt. Er ist zu jeder Zeit mit einer Frist von drei Monaten möglich.

3. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen Vereinsinteressen, gegen die Ziele und den Zweck des Vereins und gegen die Satzung

verstoßen oder zwei Jahre trotz Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Aktive Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft) und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 8 Finanzierung**

Der TKV MG benötigt Finanzmittel, um seine Ziele zu verwirklichen. Dies ist möglich durch:

Mitgliedsbeiträge

Spenden, Zuwendungen und Fördermittel öffentlicher Einrichtungen und privater Stiftungen

Einnahmen aus Veranstaltungen

Durch den Betrieb öffentlicher Treffpunkte (Vermietung, eigene Veranstaltungen) – siehe § 12 / 7 - Wirtschafts- und Zweckbetriebe.

Sonstige Einnahmen, die gesetzlich und nach Vereinszweck erlaubt sind

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung (§ 10 /11), Vorstand (§ 12) Beirat (§ 13) Kuratorium (§ 14) Kontrollgremium / Kassenprüfer (§ 15)

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Von jeder Mitgliedsorganisation können max. 3 Vertreter/-innen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jede Mitgliedsorganisation **eine Stimme hat**. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist nur durch **schriftliche Erklärung** möglich.
3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht, einberufen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich per Post) und unter Einhaltung einer Frist von

mindestens zwei Wochen nach Absende-Datum und mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- \* Wahl der Mitglieder des Vorstands
- \* Wahl der Mitglieder des Kontrollgremiums
- \* Formale Zustimmung über Mitglieder des Kuratoriums und Beirates
- \* Beschlussfassung über die inhaltliche Jahres- und Jahreshaushaltsplanung,
- \* Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Kontrollgremiums
- \* Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7)
- \* Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- \* Klärung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft,
- \* Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung durch Dringlichkeitsanträge beschließen.

Wichtige Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9. Wahlen sollten geheim vorgenommen werden. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge. Sollte nach 3 Wahlgängen keine Mehrheit erzielt werden, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

10. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Sitzungsniederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern per email oder Post übersandt.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. In der Ladung hat er den Grund darzulegen und die Verhandlungsthemen zu

benennen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, sofern sie von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Ersuchens mit 14-tägiger Einladungsfrist einzuberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Vorstand**

1 - Der Vorstand besteht aus 10 Personen:

\*Erste(r) Vorsitzende

\*3 Stellvertretende Vorsitzende

\* \*

\*Schatzmeister(in)

\*

\*5 Beisitzer des Vorstandes

- Der/die Vorsitzende wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die 3 Stellvertretenden Vorsitzenden werden gewählt, bestimmen nach der ordnungsgemäßen Wahl die Aufgaben untereinander ab. Ein Wechsel der Aufgabenverteilung ist während der Amtszeit möglich.
- Der/die Schatzmeister(in) wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die 5 Beisitzer des Vorstandes stimmen nach der Wahl die Aufgaben mit dem Geschäftsführenden Vorstandes untereinander ab.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung

2 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei gleicher Stimmzahl sollte zuerst ein Konsens gefunden werden. Gelingt dies nicht, entscheidet der/ die Vorsitzende

3 - Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, die 3 Stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister(in). Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. In Dringlichkeitsfällen kann per email oder per Brief /Fax die Zustimmung erfolgen.

4 - Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden. Wählbar ist eine natürliche voll geschäftsfähige Person, die eine Mitglieds-Organisation des Vereins vertritt und dafür legitimiert wurde. Die Wiederwahl eines Vorstandmitglieds ist möglich.

5 - Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt

bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands, kann der Geschäftsführende Vorstand eine/n Vertreter/in für die verbleibende Amtszeit berufen.

6 - Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der verantwortlichen Übernahme von Förderprojekten oder der Leitung eines Geschäfts- oder Zweckbetriebes kann eine angemessene Vergütung (Gehalt / Honorar / Aufwandsentschädigung) vereinbart werden, die einer sonst üblichen Honorierung für diese Aufgaben entspricht. Der Geschäftsführende Vorstand muss diese Zahlungen individuell und mit Mehrheit beschließen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Führung der Geschäfte ganz, teilweise oder zeitweise einem/einer angestellten Geschäftsführer/-in durch rechtsgeschäftliche Vollmacht zu übertragen. Auch ein Vorstandsmitglied kann die Geschäftsführung des Vereins hauptamtlich übernehmen.

7 – Der Vorstand kann Geschäfts- oder Zweckbetriebe gründen und führen. Dies muss jedoch durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gebilligt werden. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes muss zwingend die Leitung eines Betriebes übernehmen. Der Geschäfts- oder Zweckbetrieb darf nur eingerichtet werden, wenn dieser die Aufgaben und Ziele des TKV MG unterstützt und fördert.

### **§ 13 Kontrollgremium und Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Mitglieder des Kontrollgremiums. Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind für 2 Jahre gewählt. Sie überwachen, ob alle Aktivitäten des Vorstandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ausgeführt wurden. Die Mitglieder des Kontrollgremiums bestimmen zwei Kassenprüfer aus ihren Reihen. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der vom amtierenden Vorstand vorgelegten Finanzberichte und Belege und die Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§14 Beirat**

Die Mitglieder des Vorstandes können natürliche Mitglieder für einen Beirat vorschlagen. Diese sollten den Vorstand bei seiner Arbeit und bei der Umsetzung der Ziele des TKV MG unterstützen, vor allem in den Bereichen (Kommunal-)Politik, Wissenschaft, Finanzierung, Bildung und Wirtschaft. Die Mitglieder werden offiziell berufen und erhalten den Status ‚Beratender Beirat TKV-MG‘. Sie werden für 2 Jahre gewählt – eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 15 Kuratorium**

Die Mitglieder des Vorstandes können Mitglieder für ein ehrenamtlich tätiges Kuratorium berufen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich



nicht begrenzt. Die Mitglieder sollten Personen des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, Wissenschaft, der Kultur und der Politik sein. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder soll einen Migrationshintergrund haben. Es wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereinszwecks und die Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins können die Mitglieder des Kuratoriums jederzeit ihr Amt aufgeben. Der Vorstand des Vereins kann aus wichtigem Grund jederzeit Mitglieder des Kuratoriums abberufen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Geschäftsführenden Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4- Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der **steuerbegünstigten Zwecke** wird das Vermögen des Vereins gleichberechtigt an die gemeinnützigen Vereine ‚Start up in Germany e.V.‘ und ‚KLUNNI – Bühne für Clowns & Kultur e.V.‘ (beide Mönchengladbach) übertragen.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.